

Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr und Ausfuhr von getrockneten Weintrauben

In der EU müssen die getrockneten Weintrauben der Sorten Sultaninen, Muskateller und Korinthen Mindestqualitätsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen gelten bei der Einfuhr und Ausfuhr. Ihre Einhaltung wird in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kontrolliert.

Rechtsgrundlagen: Die einheitliche gemeinsame Marktorganisation, die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, und die Verordnung (EG) Nr. 1666/99 sind die Rechtsgrundlage für die Mindestqualitätsanforderungen und die Kontrollvorschriften bei getrockneten Weintrauben.

Die Mindestqualitätsanforderungen sind unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht. Sie gelten bei der Einfuhr, Ausfuhr und beim Versand ab Verarbeitungsbetrieb.

Ausfuhr: Erzeugnisse, für die Mindestqualitätsanforderungen gelten, sind ab der Verarbeitungseinrichtung zu kontrollieren. Da in Deutschland keine Trocknungseinrichtungen bestehen, entfällt die Kontrolle bei der Ausfuhr.

Einfuhr: Erzeugnisse, für die Mindestqualitätsanforderungen gelten, sind in dem elektronischen Zolltarif (EZT) mit einer Fußnote gekennzeichnet. Danach ist die Einfuhr genehmigungsfrei nur zulässig, wenn die jeweilige Partie den Mindestqualitätsanforderungen entspricht.

Der BLE ist die Zuständigkeit für die Überwachung der Einfuhren aus Drittländern in der nationalen Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse übertragen.

Anmeldung zur Konformitätskontrolle: Der Einführer ist gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse verpflichtet, normpflichtige Erzeugnisse vor der zollrechtlichen Abfertigung zur Konformitätskontrolle anzumelden. Bei der Einfuhr kann er wählen, ob die Ware an der Außengrenze der EU oder am Bestimmungsort kontrolliert wird.

Informationen über die Kontrollmodalitäten in Deutschland erteilt die BLE.

Die Anmeldung bei der BLE ist über das elektronische Anmeldeverfahren QUAKON möglich.

Bitte lassen Sie sich bei der BLE für die Anmeldung über QUAKON registrieren:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

Kennung und Passwort, die den Zugriff auf das Anmeldeformular ermöglichen, erhalten Sie bei allen Kontrollstellen der BLE.

Die Anmeldung erfolgt über das Portal QUAKON:

<https://quakon.ble.de/quakon/logincheck>

Der Eingang der Anmeldung wird durch die BLE automatisch bestätigt.

Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle: Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen am gewünschten Kontrollort. Erforderlichenfalls bestimmt die BLE einen anderen Kontrollort.

Verzicht auf Konformitätskontrolle: Die BLE kann in Ausnahmefällen und nach Abwägung aller Risikofaktoren auf die Durchführung einer Konformitätskontrolle verzichten. Der Einführer



rer erhält über den geschützten Arbeitsbereich in QUAKON eine Verzichtserklärung zur Vorlage beim Zoll.

Konformitätskontrolle: Der Einführer ist bei der Konformitätskontrolle von getrockneten Weintrauben darlegungspflichtig. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, lehnt der Kontrolleur die Durchführung der Konformitätskontrolle ab.

Die BLE verschließt die für die Konformitätskontrolle beprobten Packstücke, kennzeichnet diese mit Aufklebern und stellt dem Einführer nach Beendigung der Kontrolle die Packstücke wieder zur Verfügung.

Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Einführer einen Probeentnahmeschein.

Kontrollergebnis – Konformitätsbescheinigung: Entspricht eine kontrollierte Partie den Mindestqualitätsanforderungen, stellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll aus.

Kontrollergebnis – Beanstandung: Entspricht eine kontrollierte Partie nicht den Mindestqualitätsanforderungen, stellt der Kontrolleur ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf weder eingeführt noch auf dem Frischmarkt angeboten werden.

Der Einführer kann eine normgerechte Aufbereitung, z. B. eine Aussortierung veranlassen. Diese Nachbesserung kann am Kontrollort oder im Fall der Einfuhr auch nach Eröffnung eines T1-Verfahrens am Bestimmungsort erfolgen. In jedem Fall muss die normgerecht nachgebesserte Partie der BLE zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Nach erfolgter Nachkontrolle erstellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung für die normgerecht aufbereitete Partie oder Teile dieser Partie.

Der Einführer kann auch entscheiden, dass er eine nicht normgerechte, beanstandete Partie einer anderen Verwendung zuführen will. Denkbar ist die

- a) Zurücksendung in das Exportland,
- b) Verfügung in ein Land außerhalb der EU,
- c) industrielle Verarbeitung; in diesem Fall ist eine Einfuhrgenehmigung der BLE erforderlich,
- d) Vernichtung unter zollamtlicher Aufsicht,
- e) kostenlose Abgabe für karitative Zwecke (sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen); in diesem Fall ist eine Einfuhrgenehmigung der BLE erforderlich,
- f) kostenlose Abgabe zur Verfütterung; in diesem Fall ist eine Einfuhrgenehmigung der BLE erforderlich,
- g) Einfuhr als Tierfuttermittel. Sofern der Einführer ein zugelassener Futtermittelhersteller und die Partie entsprechend gekennzeichnet ist, ist hierfür keine spezielle Einfuhrgenehmigung erforderlich. Fehlt die Zulassung als Futtermittelhersteller, ist die Zustimmung der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich.

Zollabfertigung: Für die zollrechtliche Abfertigung ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Verzichtserklärung nicht zwingend erforderlich.

Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist eine Codenummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet sein. Auskünfte zur Einordnung eines Erzeugnisses erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter



https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html

Lizenzen: Die Einfuhr von getrockneten Weintrauben ist derzeit nicht lizenzpflichtig. Aktuelle Informationen zur Lizenzpflicht erhalten Sie unter www.ble.de / Marktorganisation / Ein- und Ausfuhrregelungen.

Weitere Vorschriften: Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften, Vorschriften zu den zulässigen Rückstandshöchstmengen, pflanzenschutzrechtliche Vorschriften und lebensmittelrechtliche Vorschriften und ggf. die Vorschriften des Einfuhrlandes zu beachten.

Weitere Informationen auf

www.ble.de > Unsere Themen > Ernährung und Lebensmittel > Vermarktungsnormen > getrocknete Weintrauben

→ Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Marktorganisation)
- Verordnung (EU) Nr. 543/2011 (Kontrollverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1666/99 (Mindestanforderungen für getrocknete Weintrauben)

→ Informationen zur Anmeldung

- QUAKON – Elektronische Anmeldung Qualitätskontrolle
- Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels ohne Vermarktungsnorm (Ausschluss-Liste)
- Kontrollstellen der BLE
- www.zoll.de → Elektronischer Zolltarif

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Redaktion: Referat 525
Vermarktungsnormen und Konformitätskontrolle
Telefon: +49 (0)228 68 45 – 3336
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de
www.ble.de/qualitaetskontrolle

Stand: Februar 2022